

Städteverband Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 51
24171 Kiel

Ansprechpartner
STVB: Peter Krey
SHGT: Daniel Kiewitz

Durchwahl
STVB: 0431 570050-30
SHGT: 0431 570050-56

Aktenzeichen
STVB: 36.20.59 kr
SHGT: 36.20.15 Ki

Per E-Mail: sandra.woebse@melund.landsh.de

Datum: 15. Juli 2021

Gemeinsame Stellungnahme des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Generalplan Abwasser und Gewässerschutz

Sehr geehrter Herr Dr. Oelerich,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20. Mai 2021 und die damit verbundene Gelegenheit, zum Entwurf „Generalplan Abwasser und Gewässerschutz“ Stellung nehmen zu können.

Die Stellungnahme wurde in enger Abstimmung mit dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) erstellt, dessen Stellungnahme in weiten Teilen auch vom Städteverband Schleswig-Holstein und vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag mitgetragen wird.

1. Allgemeine Hinweise und Bemerkungen

Zu Kapitel 2.2 Rechtlicher Rahmen:

Mit Blick auf Vorgaben der Europäischen Union regen wir an zu prüfen, ob ein Bezug zum „Europäischen Grünen Deal“ und den damit verbundenen Auswirkungen auf übergeordnete Richtlinien der Vollständigkeit halber mit aufgenommen werden sollte (s. etwa die derzeit in Überarbeitung/Konsultation befindliche Kommunalabwasserrichtlinie sowie das „Null-Schadstoff-Ziel“).

Erhöhte Anforderungen und Ressourcenbedarf bei Überwachungsbehörden

Aus den verschiedenen Themenfeldern ergeben sich für das Land und seine Überwachungsbehörden noch zusätzliche Tätigkeits- und Handlungsfelder. Das Land beabsichtigt mit unterschiedlichen Regelungen, die Abwassereinleitungen in die Gewässer weiter zu verbessern. Handrei-

chungen und Handlungshilfen sollen die Betreiber (privat oder gewerblich) und Kommunen unterstützen.

Auch sollen Schulungen und Dienstbesprechungen dazu beitragen, dass kommunale Vertreter in die Lage versetzt werden, die Aufgaben der Abwasserbeseitigung besser und gewässerschonender auszuführen.

Ebenso soll der Einsatz von Fachkundigen, also externem Personal mit entsprechender Aus- und Fortbildung, die Kommunen und privaten Betreiber entlasten. Alle Ansätze sollen vom Land oder von den Unteren Wasserbehörden initiiert, teilweise ausgeführt und in allen Fällen überwacht werden. Erfahrungen in der Zusammenarbeit insbesondere mit den Unteren Wasserbehörden haben gerade in jüngerer Vergangenheit gezeigt, dass diese aufgrund von Ressourcenmangel schon dem aktuellen Aufgabenbestand nicht gerecht werden können.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass nahezu sämtliche Bereiche der Abwasserbeseitigung heute bereits geregelt und organisiert sind. Sie sollen jetzt schärfer nachjustiert und kontrolliert werden. Ob eine stärkere Regulierung und Kontrolle durch das Land und die Unteren Wasserbehörden überhaupt leistbar sind, muss bezweifelt werden. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Qualität der Abwasserbeseitigung.

Digitalisierung/Datenflüsse:

Es wird erwartet, dass mehr Daten (z.B. zum Kanalkataster, Indirekteinleiterkataster) in digitaler Form zur Verfügung gestellt bzw. ein Zugriff auf Daten ermöglicht werden soll. Das bedeutet z.T. erhebliche finanzielle und organisatorische Belastungen gerade von kleineren Gemeinden und Ämtern, die derzeit u.a. intensiv mit der Digitalisierung befasst sind (s. OZG, Digitalisierungsgesetz, Breitbandversorgung). Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Anforderungen an den Datenschutz und die IT-Sicherheit für Kritische Infrastrukturen zu gewährleisten sind.

Eine zusätzliche Herausforderung stellt die durch das Landeskabinett geplante Umstellung auf OpenSourceSoftware bis 2025 (!) dar. Gerade in Verbindung mit den Fachanwendungen (z.B. GIS, Indirekteinleiterkataster) sind hier noch zusätzliche finanzielle und organisatorische Belastungen zu erwarten.

Konzept 4. Reinigungsstufe:

Die Basis des vorgestellten Konzepts ist „Freiwilligkeit und die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand“. Es steht nicht zu erwarten, dass eine in Aussicht gestellte „Anreizförderung“ dazu beitragen wird, dass Kläranlagen nachgerüstet werden. Ob eine Refinanzierung der Investitionskosten (und der laufenden Kosten) mangels gesetzlicher Verpflichtung über Gebühren möglich ist, ist zu prüfen.

Auch Anreize, wie eine Spurenstoffabgabe, werden vermutlich nicht dazu führen, dass eine Gebührenfähigkeit erreicht wird. Insbesondere die laufenden Kosten von zusätzlichen Reinigungsstufen sind eine finanzielle Herausforderung.

Die Erwartungshaltung des Landes in zwei weiteren Punkten ist nicht realistisch:

- Die Wirkung von Informationskampagnen durch das Land
- Die 4. Reinigungsstufe als „eierlegende Wollmilchsau“, die auch die Probleme von Mikroplastik und Keimen lösen soll. Dies wird insbesondere für kleinere Kläranlagen zu erhöhten Kosten führen.

Mit Blick auf die stoffliche Belastung der Abwässer insbesondere durch Arzneimittel und Medizinprodukte halten wir es für dringend geboten, dass sich Land und Bund für verschärfte Reglementierungen für die Hersteller und Verbraucher einsetzen. Das Problem der stofflichen Belas-

tung muss an der Quelle gelöst werden und darf nicht auf dem Rücken der Gemeinden und letztendlich der Gebührenzahler ausgetragen werden.

Wir fordern das Land daher auf, sich dafür einzusetzen, auch die Hersteller von Produkten stärker in die Finanzierungsverantwortung zu nehmen und des Weiteren sich auch des Problems der diffusen Quellen als weitere Verursacher annehmen.

Förderung durch das Land und interkommunale Zusammenarbeit:

Insgesamt geht aus den Darstellungen hervor, dass das Land keinerlei finanzielle Unterstützung bereitstellen wird. Eine Finanzierung der Maßnahmen von den Bürgern selbst erwirtschafteten Gebühren (über Abwasserabgabe, Schadstoffabgabe) wird nicht möglich sein.

An zahlreichen Stellen wünscht sich das Land eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit, um den Problemen der kleinteiligen Organisationstruktur vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, des Klimawandels und der Defizite in der Abwasserentsorgung zu begegnen. Gerade auch die Vorgaben des § 2b UStG werden dieses Bestreben erschweren.

Der Landesrechnungshof stellt in seinem Kommunalbericht 2020 zutreffend fest, dass sich die in der Abwasserbeseitigung etablierte Zusammenarbeit von Gemeinden mit Nachbargemeinden und/ oder Zweckverbänden und im Rahmen weiterer Formen der Zusammenarbeit bewährt hat. Aus kommunaler Sicht hat sich die Zusammenarbeit nicht nur aufgrund der überwiegend kleinteiligen Gemeindegebietsstruktur Schleswig-Holsteins bewährt, sondern ist bereits auch eine Reaktion der Gemeinden auf gestiegene umweltpolitische Vorgaben des Bundes und des Landes. Klärschlammverordnung, Düngeverordnung und Düngemittelverordnung statuieren mit der Phosphorrückgewinnungspflicht aus Klärschlamm, der Regulierung des Einsatzes von Polymeren in Klärschlämmen sowie dem faktischen Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung ehrgeizige umweltpolitische Zielsetzungen, die unmittelbare Auswirkungen auf die kommunale Abwasserentsorgung haben. Um die Abwasserbeseitigung zukunftsfähig auszurichten, ist eine Kooperation unerlässlich. Eine stärkere Vernetzung und Kooperation ist zudem eine zentrale Handlungsempfehlung, die das Land im jüngst verabschiedeten Abfallwirtschaftsplan - Teilplan Klärschlamm - an die Träger der Abwasserbeseitigung richtet. Viele der darin aufgezeigten Kooperationspotenziale (gemeinsame Klärschlammbehandlung bis hin zur gemeinsamen Klärschlammbehandlung) haben gemein, dass die Kooperationen auch Größenordnungen betreffen, die über die (bloß) angrenzenden Gemeinden hinausgehen. Vor diesem Hintergrund bezweifeln wir, ob die seitens des LRH angemahnte enge Auslegung des Tatbestandes der „Ortsnähe“ (§ 31a Abs. 3 LWG a.F., jetzt § 46 Abs. 3 S. 1 LWG) mit Blick auf die zukünftigen Herausforderungen der Abwasserwirtschaft noch zeitgemäß ist. In vielen Fällen wird es nur durch weitere und großräumigere Kooperationen gelingen, einerseits den höheren umweltpolitischen und technischen Anforderungen gerecht zu werden und andererseits moderate Gebührenstrukturen zu erhalten.

Vor dem Hintergrund der genannten Herausforderungen wäre über die in Aussicht gestellten Schulungen und Informationsveranstaltungen hinaus ein gezieltes Förderpaket hilfreich, um Hürden, die beim Zusammenschluss von kleineren Organisationseinheiten auftreten, zu beseitigen (Aufstellung von Bilanzen, rechtliche Hilfestellungen, Ausgleich von Schulden, Finanzierung von Kanalumschlussarbeiten/Stilllegung von Anlagen).

Eine ähnliche Unterstützung mit einheitlichen Vorgaben bzgl. der Datenstruktur oder sogar einer entsprechenden (einfach zu handhabenden) Software ist für den (erstmaligen) Aufbau von Kanalkatastern in kleineren Organisationsstrukturen wünschenswert.

Kommunikation

Die geplanten Schulungen und Informationsveranstaltungen für verantwortliche Abwasserbeseitigungspflichtige, Fachkundige oder Ingenieurbüros sind grundsätzlich begrüßenswert.

Dringend notwendig ist aber auch eine gemeinsame Informationskampagne für Bürger und weitere Interessensgruppen, die die Auswirkungen und Handlungsalternativen zur Umsetzung des Generalplans Abwasser in den Fokus nimmt.

Das würde insbesondere eine gute Unterstützung in der Kommunikation zum Thema Niederschlagswasser leisten, da hier immer mehr Verantwortung und Handlungsdruck auf die Grundstückseigentümer aufgebaut wird.

2. Stellungnahmen im Einzelnen

Zum Vorwort S. 11:

Hier wäre eine klare Definition und Abgrenzung von Abwasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser wünschenswert... (130 Liter pro Tag Schmutzwasser)

Eine „bestmögliche“ Eliminierung von Schadstoffen würde eine Ultrafiltrationen bedeuten. Wir schlagen vor, von einer „weitreichenden“ Eliminierung auszugehen.

Zu Abb. 2-2 Abwasserbeseitigung in S-H Stand 2020

Hier sind nur die vollständigen Aufgabenübertragungen dargestellt. Für den AZV Südholstein entsteht dadurch ein verzerrtes Bild, da im Folgenden ein Zusammenhang mit Emissionen aus Kläranlagen gebildet wird.

Kapitel 2.5 Gesamtinvestition in die Abwasserbeseitigung

Der Titel und die Darstellung sind irreführend: die Abbildung 2-5 kann nicht die Gesamtinvestitionen darstellen, allein der AZV Südholstein hat in den letzten Jahren mehr investiert als in Summe dargestellt. Hier kann es sich nur um die - in welcher Form auch immer - geförderten Investitionen handeln. Da es seit Jahren keine Förderungen mehr gibt, sind auch die entsprechenden Summen so gering geworden. Das heißt aber nicht, dass nicht mehr investiert wird. Die Zahlen müssten über das statistische Bundesamt vorliegen

Kapitel 3.1.3 Energieverbrauch von Kläranlagen

Zweiter Absatz: der letzte Satz ist unvollständig.

Insgesamt ist zum Merkblatt DWA A216 zu sagen, dass es nicht darauf abzielt, den Gewässerschutz zu verbessern. Es dient dazu, aus energetischer Sicht den Bestand mit Durchschnittswerten zu vergleichen. Oft ist es auch genau umgekehrt, dass durch eine in erster Linie verfahrenstechnische Optimierung auch eine energetische Verbesserung erzielt wird.

Kapitel 4.2.3 Energieeffizienz auf Kläranlagen

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Energieeffizienz nicht zwingend eine Auswirkung auf die Einleitwerte hat und so zur Verbesserung der Gewässersituation führt.

Daher kann die Untere Wasserbehörde hier nicht zuständig sein, die verpflichtende Umsetzung von Energieeinsparmaßnahmen zu prüfen...

Die höhere Belastung der Kläranlage aus der verstärkten Ausnutzung von Faulraumkapazitäten muss im Einzelfall geprüft werden, da nicht alle Schlämme bzw. Co-Substrate die gleichen Eigenschaften haben.

Kapitel 3.1.4 Gewerbliche Direkteinleiter

Auch die Einleitung von (warmem) Kühlwasser kann das ökologische Gleichgewicht eines Gewässers erheblich beeinflussen. Warum wird dieser Aspekt an dieser Stelle nicht weiter betrachtet?

Kapitel 4.2.4 Gewerbliche Direkteinleiter

Sollen bei den Anforderungen an gewerbliche Direkteinleiter in Zukunft auch Spurenstoffe berücksichtigt werden?

Kapitel 4.2.5 Gewerbliche Indirekteinleiter

Eine digitale Katasterführung in einem Katastersystem ist selten. Erfahrungen beim AZV Südholstein zeigen auch, dass es nicht „das Kataster“ gibt, das den Anforderungen jeder Kommune gerecht wird. Das Land will schon seit geraumer Zeit digitale Strukturen schaffen. Dies soll nun kurzfristig geschehen. Es wird jedoch, um eine sinnvolle Überwachung zu gewähren, einige Zeit dauern, bis relevante Daten eingegeben und auswertbar sind. Das Datum 01.01.2022 ist daher nicht realistisch und haltbar.

Zu Abb. 3-10 S. 42

Hier fehlt eine Erläuterung: In welchem Teil ist der Eintrag durch diffuse Quellen enthalten (Grundwasser?) und Trennkanalisation meint den Eintrag aus Niederschlagswasser?

Zu Tabelle 3-4 Spurenstoffe mit potentieller Relevanz

Zeile 2: Terbutryn wird hauptsächlich über Wärmedämmverbundsysteme und Dach- und Fassadenfarben, also über Niederschlagswasser, eingetragen. Diesbzgl. halten wir es für dringend erforderlich, die Hersteller in die Verantwortung nehmen.

Zeile 3: ist die Relevanz gegeben? eine „Vielzahl von KA“ bei 8 von 783??

Kapitel 3.3 Klärschlamm

S. 57 Aufzählung Änderungen für landwirtschaftliche Verwertung:

Die letzten beiden Bulletpoints sind missverständlich.

Für die unbefristet mögliche landwirtschaftliche Verwertung ist im Vorfeld keine P-Rückgewinnung notwendig.

Kapitel 4.2.6 Regenwasseranlagen/ Optimierung Unterhaltung

Das Hauptproblem der Entschlammung von RRB besteht in den enormen Entsorgungskosten. Wir bitten um Prüfung, ob das Land die Betreiber unterstützen kann, z.B. mit der Zurverfügungstellung von geeigneten Deponierungsmöglichkeiten.

Kapitel 4.3.1 Nährstoffe aus Kläranlagen

Wie wurden die angegebenen Kosten ermittelt? Sie erscheinen relativ niedrig und berücksichtigen nicht die laufenden Kosten bzw. Folgekosten (Schlamm Entsorgung). Wird die Förderung auch für Kläranlagen an Flüssen geprüft oder nur für die an Seen? Wie kommt der Prozentsatz einer Relevanz von 20 % zustande?

Kapitel 4.3.3 Schadstoffe im Niederschlagswasser

Die Behandlung des Niederschlagswassers wird weiter in den Fokus rücken. Hier ist zu befürchten, dass - analog zu den Erfahrungen mit dem A-RW 1 - nicht nur bei Neuanlagen, sondern auch bei Altanlagen die Anforderungen verschärft werden und es so zu einer verpflichtenden Nachrüstung bzw. Umbau von RRB oder sogar Straßeneinläufen kommt. Diese erzeugen hohe Kosten für Investition und der Unterhaltung, die von den Gebührenzahlern bzw. den Kommunen getragen werden müssen.

Aufgrund der negativen Erfahrungen vieler Gemeinden nach Einführung des A-RW 1 (Regenwasser-Mengenbewirtschaftung) weisen wir deutlich darauf hin, dass derartig ambitionierte Anforderungen *ausschließlich* für Neubaugebiete gelten dürfen. Der im Einführungserlass unpräzise formulierte Anwendungsbereich des A-RW 1 führt aktuell dazu, dass einige Wasserbehörden eine Einhaltung der Anforderungen auch im Bestand einfordern, was in den meisten Gemeinden schlicht nicht möglich ist. Landespolitisch erwünschte Nachverdichtungen im Bestand - auch zur Erreichung des Flächensparziels - werden damit verhindert. Mit Blick auf die beabsichtigte Einführung des A-RW 2 und 3 muss daher dringend im Erlass klargestellt werden, dass diese Standards ausschließlich für Neubaugebiete gelten können.

Bereits jetzt liegen der Geschäftsstelle Berichte von Kommunen vor, dass im Zusammenhang mit dem A-RW 1 Bauvorhaben (sogar Erweiterungen von Feuerwehrhäusern) verzögert oder verhindert werden. Die zusätzlichen Standards werden weiterhin dazu führen, dass die Kosten für den dringend benötigten (Geschoss-) Wohnungsbau steigen.

Auf der anderen Seite versucht das Land mit einer Reihe von begrüßenswerten Maßnahmen (z.B. aktiver Bodenfonds, Förderung von Altlastensanierungen, Brachflächenrecycling, verringerte Anrechnung von Geschosswohnungsbau auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen, Erleichterungen in der LBO für Nachverdichtungen im Bestand), die Kommunen im Wohnungsbau zu unterstützen.

All' diese Bemühungen werden in einigen Fällen bereits allein durch die Anwendung des A-RW 1 - insbesondere in Abhängigkeit der Anwendung durch die Unteren Wasserbehörden auf den Bestand - konterkariert.

Kapitel 4.3.4 Weitere Handlungsfelder – Schiffsabwässer

Bei der Entsorgung von Scrubberabwasser aus der Abgasreinigung von Schiffen sollen Regelungen für eine fachgerechte Entsorgung der Reststoffe in den Häfen getroffen werden. Ein Einleiten in die Ortskanalisation muss in jedem Fall verhindert werden, denn damit würde eine Problemverlagerung zu Lasten der Kommunen bzw. der Netz- und Kläranlagenbetreiber erfolgen. Auch hier darf es nicht (wieder einmal) eine „End-of-Pipe“-Lösung geben.

Weitere Hinweise haben wir derzeit nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Daniel Kiewitz
Referent